

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/6/19 B3270/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2006

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6650 Flurverfassung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Tir FIVLG 1996 §69

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde zweier Mitglieder einer Agrargemeinschaft gegen die amtswegige Aufhebung der Abänderung eines Regulierungsplanes betreffend die Holznutzung mangels Vorliegen eines Anlasses für eine amtswegige Abänderung des Regulierungsplanes; kein Abspruch über ein subjektives Recht mangels eines Antrages; keine Beschwer durch die ersatzlose Aufhebung der amtswegigen Maßnahmen

Rechtssatz

Die Beschwerdeführer mögen die von ihnen angestrebte Änderung des Regulierungsplanes bei der Agrarbehörde I. Instanz angeregt haben; einen förmlichen Antrag haben sie aber nicht gestellt. Über einen Rechtsanspruch auf Sachentscheidung hat die Behörde I. Instanz nicht befunden.

Keine Geltendmachung eines Anspruchs auf Änderung des Regulierungsplanes, Frage der Zulässigkeit solcher Abänderungsanträge entgegen §69 Tir FIVLG.

Bei Beurteilung der Beschwerdelegitimation gegen die ersatzlose Beseitigung eines amtswegig ergangenen Bescheides ist keine der Bestimmungen des §69 Tir FIVLG anwendbar.

Ein nicht rechtskräftiger (und auch nicht etwa vor Rechtskraft vollstreckbarer) Bescheid entfaltet keine Rechtswirkungen, auch keine bedingten. Die Möglichkeit des Eintrittes der Rechtskraft schafft nicht im Voraus Rechtspositionen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich nicht, dass jede objektive Rechtswidrigkeit vom Einzelnen als Verletzung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Mangels eines Antrages war über ein subjektives Recht (auch bloß verfahrensrechtlicher Natur) nicht abzusprechen. Dass die Maßnahme nur unter Beiziehung der Beschwerdeführer gesetzt werden konnte, bedeutet nicht, dass auch ihr Unterbleiben nur nach deren Anhörung hätte verfügt werden dürfen.

Die ersatzlose Aufhebung der amtswegigen Maßnahmen durch die Berufungsbehörde beschwert die Antragsteller unter diesen Umständen in keiner Rechtsposition.

Entscheidungstexte

- B 3270/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.2006 B 3270/05

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Flurverfassung, Bodenreform, Rechte subjektive öffentliche, Rechtsstaatsprinzip, Bescheid, Abänderung und Behebung von amtswegen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B3270.2005

Dokumentnummer

JFR_09939381_05B03270_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at